

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Deutschsprachiger Schulsprengel Schlanders		Istituto comprensivo in lingua tedesca Silandro

Beschluss des Lehrerkollegiums zu den Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler

Beschluss des Kollegiums der Lehrpersonen vom 17.12.2025

Nach Einsichtnahme in

- Gesetz vom 1. Oktober 2024, Nr. 150 (Staatliche Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe)
- Ministerialverordnung Nr. 3 vom 9. Jänner 2025 (Regelung zur Umsetzung der Bestimmungen)
- Beschluss der Landesregierung Nr. 251 vom 15. April 2025 (Änderung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017)
- Rundschreiben der Deutschen Bildungsdirektion Nr. 27 vom 22.04.2025 (Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe)

Nach Einsichtnahme un

- Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5 (Kindergarten und Unterstufe)
- Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 (Autonomie der Schulen)
- Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 (Mitbestimmungsgremien der Schulen)
- Einheitstext des Landeskollektivvertrages 23.04.2003 für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschule

Beschluss des Lehrerkollegiums zu den Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler

Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler erfolgt gemäß den Bestimmungen und Richtlinien lt. Beschluss der Landesregierung Nr. 251 vom 15. April 2025 (Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe - Änderungen am Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017) und Rundschreiben der Deutschen Bildungsdirektion Nr. 27 vom 22.04.2025 (Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe). Detailregelungen der SchülerInnenbewertung erfolgen mit internem Rundschreiben des Schuldirektors bzw. der Schuldirektorin.

Art.1

Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung

1. Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler hat vorwiegend bildenden Charakter und ist förderorientiert. Sie verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Lernrückstände andererseits die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, um die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren. Außerdem verfolgt die Bewertung das Ziel, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern und den Bildungserfolg zu erhöhen.
2. Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung laut den Rahmenrichtlinien des Landes sowie in den anderen Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans. Davon betroffen sind die verbindliche Grundquote, die der Schule vorbehaltene Pflichtquote und der allfällige Wahlbereich. Gegenstand der Bewertung ist auch die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie ihr Verhalten. Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule. Die Schule kann Erfahrungen, die im Rahmen informeller Bildung gemacht werden, für das persönliche Bildungsprofil der Schülerinnen und Schüler anerkennen, wenn sie in geeigneter Form dokumentiert sind.
3. Die Bewertung des Verhaltens bezieht sich auf die Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler; die Schüler- und Schülerinnencharta, allfällige Vereinbarungen mit den Erziehungsverantwortlichen und die interne Schulordnung stellen den Bezugsrahmen der Bewertung des Verhaltens dar.

Art.2

Aufgaben des Lehrerkollegiums

1. Das Lehrerkollegium legt unter Berücksichtigung des vorliegenden Beschlusses Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler fest, um die Gleichbehandlung und Transparenz bei der Bewertung zu gewährleisten. Insbesondere definiert das Lehrerkollegium für die Grundschule die Übereinstimmung zwischen dem synthetischen Urteil und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen, für die Mittelschule die Übereinstimmung zwischen den Noten in Zehnteln und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen; es definiert auch die allgemeinen Kriterien für die Nichtversetzung in die nächste Klasse und für die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe.
2. Der Beschluss des Lehrerkollegiums zu den Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler ist auf der Homepage der Schule zu veröffentlichen.
3. Weiters übt das Lehrerkollegium die Aufgaben laut Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a) und b) und laut Artikel 7 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 in geltender Fassung aus.

Art.3

Aufgaben der Lehrpersonen

1. Die Lehrpersonen bewerten während des gesamten Schuljahres die Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans und dokumentieren zudem die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie das Verhalten. Die Bewertung nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinien des Landes und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den jeweiligen Dokumenten der Schule vermerkt werden.

Art.4

Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates

1. Am Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes nimmt der Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung die periodische bzw. Jahresbewertung der Schülerinnen und Schüler vor. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung betreffen die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans sowie die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler und das Verhalten.
2. Die Bewertungssitzungen finden unmittelbar vor Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes statt. Der Zeitplan der Bewertungskonferenzen wird von der Schulführungskraft festgelegt.
3. Für die Bewertung laut Absatz 1 gehören dem Klassenrat folgende Personen von Amts wegen an:
 - a) die Schulführungskraft oder ihre Stellvertretung oder eine von der Schulführungskraft beauftragte Lehrperson der Klasse als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
 - b) die Lehrpersonen der Fächer sowie des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung,
 - c) die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson; wenn mehrere Integrationslehrpersonen einer selben Klasse zugewiesen sind, wird die Bewertung gemeinsam vorgenommen und mit einer einzigen Stimme zum Ausdruck gebracht,
 - d) die Lehrperson für Katholische Religion bzw. die Lehrperson für den Alternativunterricht für Katholische Religion beschränkt auf jene Schülerinnen und Schüler, welche das Fach Katholische Religion bzw. den Alternativunterricht für Katholische Religion laut geltenden Bestimmungen besuchen,
 - e) in der Mittelschule die Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht, beschränkt auf jene Schülerinnen und Schüler, welche den Instrumentalunterricht besuchen,
 - f) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration, beschränkt auf die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler, ohne Stimmrecht.
4. Für die Bewertung lt. Absatz 1 gehören folgende Personen dem Klassenrat nicht von Amts wegen an:
 - a) Lehrpersonen, welche die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und/oder des Wahlbereichs sowie im Rahmen der Potenzierung und der Ergänzung des Bildungsangebotes unterrichten; diese Lehrpersonen stellen Informationen über die Kompetenzziele der Schülerinnen und Schüler bereit, und zwar in der vom Lehrerkollegium beschlossenen Form,
 - b) Sprachenlehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und Lehrpersonen, die im Rahmen von Teamunterricht oder von Kopräsenz der Klasse zugewiesen sind; das Lehrerkollegium beschließt, in welcher Form ihre Beobachtungen zur Lernentwicklung im Klassenrat Berücksichtigung finden.
5. Jede abwesende Lehrperson muss durch eine andere Lehrperson ersetzt werden. Falls eine Lehrperson den Vorsitz übernimmt, wird diese nicht ersetzt.

Art.4/bis

Teilnahme an Bewertungskonferenzen / Übermittlung Bewertungselemente

Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts einer Klasse zugewiesen sowie Lehrpersonen, welche SchülerInnen ausschließlich im Rahmen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote oder des Wahlbereichs unterrichten und die Sprachenlehrpersonen für die SchülerInnen mit Migrationshintergrund nehmen nicht an den Bewertungskonferenzen teil. Sie übermitteln die Bewertungselemente und Beobachtungen zur Lernentwicklung dem Klassenrat über das Register. Die Schulsozialpädagogin nimmt an den Bewertungskonferenzen nach Absprache mit der Schulführungskraft bzw. dem Klassenrat teil.



Jede stimmberechtigte Person im Klassenrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Enthaltungen sind nicht möglich.
Bei der Durchführung von Bewertungskonferenzen in telematischer Form kommen die geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art.5 Form der Bewertung

1. Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans erfolgt kontinuierlich, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse.
2. In der Grundschule erfolgen die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und im alternativen Bildungsangebot „Ethik“ in Form eines synthetischen Urteils. Dieses Urteil nimmt Bezug auf die jeweils erreichte Niveaustufe und wird mit den Bezeichnungen „Ausgezeichnet“, „Sehr gut“, „Gut“, „Zufriedenstellend“, „Ausreichend“ oder „Nicht ausreichend“ zum Ausdruck gebracht. In der Mittelschule erfolgt die Bewertung in Ziffernnoten auf der Grundlage einer Notenskala von vier bis zehn in ausgeschriebener Form; die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung kann auch durch Angabe der erreichten Niveaustufen erfolgen, vorausgesetzt, aus dem Bewertungsbogen ist deren Zuordnung an eine Bewertung mit Ziffernnoten ersichtlich.
3. Falls in der Grundschule der Unterricht von Fächern in Form von Fächerbündeln vorgesehen ist, ist es möglich, auch eine Bündelung der Bewertung vorzunehmen, vorausgesetzt, dass die Bündelung der Bewertung in den Bewertungskriterien vorgesehen ist.
4. In der Grund- und Mittelschule kann der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung auch Fächern zugeordnet werden, vorausgesetzt, dass die Zuordnung in den Bewertungskriterien vorgesehen ist.
5. Die Form der Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs wird von der jeweiligen Schulamtsleiterin oder vom jeweiligen Schulamtsleiter festgelegt.
- 5-bis. Die Bewertung des Verhaltens erfolgt in der Grundschule in Form eines synthetischen Urteils und in der Mittelschule in Ziffernnoten auf der Grundlage einer Notenskala von vier bis zehn in ausgeschriebener Form.
6. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der allgemeinen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler erfolgen in beschreibender Form.

Art.5/bis Ergänzung Bewertung Grundschule

Synthetisches Bewertungsurteil

Semesterbewertung und Jahresbewertung

Die Semester- und Jahresbewertung der Fächer bzw. Fachbereiche inklusive des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung (Fächern zugeordnet), des Wahlpflichtbereichs, der Wahlfächer sowie des Verhaltens erfolgt in der Grundschule Form eines synthetischen Urteils ohne zusätzliche Beschreibung der fachlichen bzw. fächerübergreifenden Lernentwicklung. Das Bewertungsurteil nimmt Bezug auf die jeweils erreichte Niveaustufe und wird mit den Bezeichnungen „Ausgezeichnet“, „Sehr gut“, „Gut“, „Zufriedenstellend“, „Ausreichend“ und „Nicht ausreichend“ zum Ausdruck gebracht.

Bewertung während des Schuljahres im Register

Die Bewertung der Fächer bzw. Fachbereiche inklusive Gesellschaftliche Bildung, des Wahlpflichtbereichs, der Wahlfächer sowie des Verhaltens während des Schuljahres wird von der zuständigen Lehrperson im digitalen Register anhand einer 6-teiligen Bewertungsskalierung vorgenommen.

Die Dokumentation der Bildungstätigkeiten erfolgt im digitalen Register der zuständigen Lehrperson. Alle Lehrpersonen haben zudem die Möglichkeit, Beobachtungen oder Vermerke zum Verhalten im Register oder anderen Formen der Dokumentation vorzunehmen.

Übereinstimmung Synthetisches Urteil – Kompetenzausprägung

Die synthetischen Urteile nehmen Bezug auf die jeweiligen Kompetenzen der Stufe bzw. Klasse lt. Rahmenrichtlinien des Landes.

Bewertung	Kompetenzausprägung
Ausgezeichnet	„Ausgezeichnet“ steht für eine exzellente Leistung. Der Schüler / Die Schülerin erreicht die Kompetenzziele sehr sicher, zum Teil auch erweiterte Kompetenzen; wendet Kenntnisse und Fertigkeiten sicher, selbstständig und flexibel auch bei komplexeren Aufgaben an.
Sehr gut	„Sehr gut“ steht für eine sehr gute Leistung. Der Schüler / Die Schülerin erreicht die Kompetenzziele sicher; wendet Kenntnisse und Fertigkeiten sicher und selbstständig bei vertrauten und teilweise auch bei komplexeren Aufgaben an.
Gut	„Gut“ steht für eine gute Leistung. Der Schüler / Die Schülerin erreicht die Kompetenzziele weitgehend; es bestehen vereinzelt Unsicherheiten; wendet Kenntnisse und Fertigkeiten meist sicher und selbstständig an.
Zufriedenstellend	„Zufriedenstellend“ steht für eine insgesamt zufriedenstellende Leistung. Der Schüler / die Schülerin erreicht die grundlegenden Kompetenzziele. Es bestehen noch Lücken und Unsicherheiten; wendet Kenntnisse und Fertigkeiten bei vertrauten Aufgabenstellungen an.
Ausreichend	„Ausreichend“ steht für eine insgesamt ausreichende („positive“) Leistung. Der Schüler / die Schülerin erreicht einen Teil der grundlegenden Kompetenzziele. Es bestehen noch deutliche Lücken und Unsicherheiten; hat Schwierigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden.
Nicht ausreichend	„Nicht ausreichend“ steht für eine nicht ausreichende, ungenügende Leistung. Der Schüler / die Schülerin erreicht die meisten grundlegenden Kompetenzziele nicht; es bestehen noch erhebliche Defizite; hat große Schwierigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten korrekt anzuwenden.
bf	„befreit“: nicht bewertet aufgrund Unterrichtsbefreiung
nb	„nicht bewertbar“

Bewertung des Verhaltens

Bewertungskriterien für das Verhalten

Die Bewertung des Verhaltens (Betragen) in der Grund- und Mittelschule erfolgt anhand von einheitlichen Kriterien zur Bewertung des Sozialverhaltens:

- Einhaltung der Schulordnung
- Konfliktfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Klassen- und Schulgemeinschaft
- Respektvolles Verhalten gegenüber den Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- Selbsteinschätzung und Kritikfähigkeit

Übereinstimmung Synthetisches Urteil – Kriterien Verhaltensbewertung

Ausgezeichnet	Verhalten in allen Bereichen vorbildhaft.
Sehr gut	Verhalten in fast allen / den meisten Bereichen meistens vorbildhaft.
Gut	Im Allgemeinen korrektes Verhalten in allen Bereichen; kein gravierendes Fehlverhalten
Zufriedenstellend	Meistens korrektes Verhalten; wiederholtes Fehlverhalten in Bezug auf ein Kriterium oder mehrere Verhaltenskriterien
Ausreichend	Schwerwiegendes Fehlverhalten in Bezug auf mehrere Verhaltenskriterien. Es liegen Disziplinarverstöße vor (Beobachtungen, Vermerke, Eintragungen)
Nicht ausreichend	Schwerwiegendes, wiederholtes Fehlverhalten in Bezug auf mehrere Verhaltenskriterien. Es liegen wiederholte schwerwiegende Disziplinarverstöße vor (z.B. Gewalt gegenüber Personen, willentliche Zerstörung, Verletzung der Würde von Personen), die zum Ausschluss/zu Ausschlüssen von der Schulgemeinschaft geführt haben. Nach dem Ausschluss/den Ausschlüssen wurde keine Verbesserung des Verhaltens festgestellt.

Bündelung von Fächern zu Fächerbündeln

Folgende Fächer werden in der Grundschule zu Fächerbündeln zusammengefasst und im Bewertungsbogen als Fächerbündel bewertet:

Fächer (inkl. zugeordnete Bereiche der Gesellschaftlichen Bildung)	Fächerbündel
Naturwissenschaften - Geschichte - Geografie	NatGeGeo
Kunst - Technik	Kunst/Technik

Fächerübergreifender Bereich Gesellschaftliche Bildung

Die Umsetzung der Bildungsziele und die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung erfolgen in gemeinsamer Verantwortung des Klassenrates. Die Bereiche der Gesellschaftlichen Bildung sind gemäß dem vorliegenden Beschluss Fächern bzw. Fachbereichen zugeordnet. Für jeden Bereich werden Bildungstätigkeiten im Ausmaß von mindestens 4,5 Stunden pro Schuljahr durchgeführt. Zusätzlich können die Bildungsmaßnahmen zur der Gesellschaftlichen Bildung in jedem Fach und in anderen Formen von Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten (Projekte, Veranstaltungen und Initiativen, besondere Schwerpunkte des Klassenrates usw.) umgesetzt und bewertet werden.

Die Bewertungen im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung fließen in der Grundschule in die Bewertung des betreffenden Fachs bzw. Fachbereichs ein.

Die Dokumentation der Bildungstätigkeiten sowie des zeitlichen Ausmaßes und die Bewertung der der Gesellschaftlichen Bildung während des Semesters erfolgen im digitalen Register der zuständigen Lehrpersonen.

Zuordnung der Bereiche der Gesellschaftlichen Bildung zu Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten, bzw. Unterrichtsfächern in der Grundschule:

- Persönlichkeit und Soziales Deutsch, Religion und Integration
- Kulturbewusstsein Musik, Italienisch und Englisch
- Politik und Recht Geschichte
- Wirtschaft und Finanzen Mathematik
- Nachhaltigkeit Kunst und Technik
- Gesundheit Bewegung und Sport
- Mobilität Geografie und Naturwissenschaften
- Digitalisierung alle Fächer



Schulische Pflichtquote und Wahlbereich

Die Wahlpflichtblöcke (schulische Pflichtquote) und die Wahlfächer der Grundschule werden mit einer eigenen Bewertung und Bezeichnung im Bewertungsbogen angeführt.

Die Dokumentation und die Bewertung der schulischen Pflichtquote sowie der Wahlfächer (Wahlpflichtblöcke Grundschule) werden von den durchführenden Lehrpersonen im digitalen Register vorgenommen.

Allgemeine Lernentwicklung

Semesterbewertung und Jahresbewertung

Die Semester- und Jahresbewertung der allgemeinen Lernentwicklung (übergreifende Kompetenzen) erfolgt in Form eines beschreibenden Fließtextes, welcher Bezug nimmt auf das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin bzw. des Schülers. Bezugsrahmen sind die nachfolgenden Kriterien, aus denen der Klassenrat einige für die Lernentwicklung des Schülers bzw. der Schülerin charakteristische Punkte auswählt und eine aussagekräftige Beschreibung über das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin / des Schülers formuliert.

Bewertung während des Schuljahres im Register

Die Bewertung durch die Lehrpersonen während des Schuljahres im Register (Grundschule) erfolgt anhand einer 4-teiligen Bewertungsskalierung (vollständig, weitgehend, teilweise, unzureichend). Jede Lehrperson hat zudem die Möglichkeit, über den Bereich „Beobachtungen“ im Register Dokumentationen zum Lern- und Arbeitsverhalten vorzunehmen.

Bewertungskriterien Allgemeine Lernentwicklung

- Lernverhalten: Verstehen von Aufgabenstellungen, Erkennen und Herstellen von Zusammenhängen, Auffassungsvermögen, Anwendung von zielgerichteten Problemlösungsstrategien; Lernorganisation, Beherrschung von Arbeitstechniken und -methoden; Gelerntes angemessen wiedergeben, anwenden und auf neue Situationen übertragen.
- Arbeitsverhalten: Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, zielgerichtetes und eigenverantwortliches Arbeiten, Hausaufgaben; Konzentration, Ausdauer, Interesse, Ehrgeiz, Einsatzbereitschaft, konstruktive Zusammenarbeit, Arbeitstempo, Sauberkeit und Ordnung.

Art.5/ter
Ergänzung Bewertung Mittelschule

Ziffernnoten

Semesterbewertung und Jahresbewertung

Die Fächer bzw. Fachbereiche, der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, der Wahlpflichtbereich, die Wahlfächer sowie das Verhalten werden mit Ziffernnoten bewertet, wobei eine Notenskala von vier bis zehn Anwendung findet.

Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung erfolgt in beschreibender Form.

Bewertung während des Schuljahres im Register

Die Bewertung der Fächer bzw. Fachbereiche inklusive Gesellschaftliche Bildung, des Wahlpflichtbereichs, der Wahlfächer sowie des Verhaltens während des Schuljahres wird von der zuständigen Lehrperson im digitalen Register vorgenommen.

Übereinstimmung Ziffernnote – Kompetenzausprägung

Die Ziffernnoten nehmen Bezug auf die jeweiligen Kompetenzen der Stufe bzw. Klasse lt. Rahmenrichtlinien des Landes.

Note	Kompetenzausprägung
10 / Zehn	Die Note „10“ steht für eine exzellente Leistung. Der Schüler / Die Schülerin erreicht die Kompetenzziele sehr sicher, zum Teil auch erweiterte Kompetenzen; wendet Kenntnisse und Fertigkeiten sicher, selbstständig und flexibel auch bei komplexeren Aufgaben an.
9 / Neun	Die Note „9“ steht für eine sehr gute Leistung. Der Schüler / Die Schülerin erreicht die Kompetenzziele sicher; wendet Kenntnisse und Fertigkeiten sicher und selbstständig bei vertrauten und teilweise auch bei komplexeren Aufgaben an.
8 / Acht	Die Note „8“ steht für eine gute Leistung. Der Schüler / Die Schülerin erreicht die Kompetenzziele weitgehend; es bestehen vereinzelt Unsicherheiten; wendet Kenntnisse und Fertigkeiten meist sicher und selbstständig an.
7 / Sieben	Die Note „7“ steht für eine insgesamt zufriedenstellende Leistung. Der Schüler / die Schülerin erreicht die grundlegenden Kompetenzziele. Es bestehen noch Lücken und Unsicherheiten; wendet Kenntnisse und Fertigkeiten bei vertrauten Aufgabenstellungen an.
6 / Sechs	Die Note „6“ steht für eine insgesamt ausreichende („positive“) Leistung. Der Schüler / die Schülerin erreicht einen Teil der grundlegenden Kompetenzziele. Es bestehen noch deutliche Lücken und Unsicherheiten; hat Schwierigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden.
5 / Fünf	Die Note „5“ steht für eine nicht ausreichende, ungenügende Leistung. Der Schüler / die Schülerin erreicht die meisten grundlegenden Kompetenzziele nicht; es bestehen noch erhebliche Defizite; hat große Schwierigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten korrekt anzuwenden.
4 / Vier	Die Note „4“ bedeutet „schwerwiegend ungenügend mit gravierenden Mängeln“. Sie bringt zum Ausdruck, dass grundlegendste Kompetenzen und die Bereitschaft, diese zu erwerben, fehlen. Die Note 4 wird in begründeten Ausnahmefällen (z.B. augenscheinliche Leistungsverweigerung mit Verweigerung der Mitarbeit und Lernbereitschaft, Verweigerung von Leistungsüberprüfungen...) vergeben und durch eine beschreibende Bewertung (pädagogische Rückmeldung) ergänzt.
bf	„befreit“: nicht bewertet aufgrund Unterrichtsbefreiung
nb	„nicht bewertbar“

Bewertung des Verhaltens

Bewertungskriterien für das Verhalten

Die Bewertung des Verhaltens (Betragen) in der Grund- und Mittelschule erfolgt anhand von einheitlichen Kriterien zur Bewertung des Sozialverhaltens:

- Einhaltung der Schulordnung
- Konfliktfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Klassen- und Schulgemeinschaft
- Respektvolles Verhalten gegenüber den Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- Selbsteinschätzung und Kritikfähigkeit

Übereinstimmung Ziffernnoten – Kriterien Verhaltensbewertung

10 / Zehn	Verhalten in allen Bereichen vorbildhaft.
9 / Neun	Verhalten in fast allen / den meisten Bereichen meistens vorbildhaft.
8 / Acht	Im Allgemeinen korrektes Verhalten in allen Bereichen; kein gravierendes Fehlverhalten
7 / Sieben	Meistens korrektes Verhalten; wiederholtes Fehlverhalten in Bezug auf ein Kriterium oder mehrere Verhaltenskriterien
6 / Sechs	Schwerwiegendes Fehlverhalten in Bezug auf mehrere Verhaltenskriterien. Es liegen Disziplinarverstöße vor (Beobachtungen, Vermerke, Eintragungen)
5 / Fünf	Schwerwiegendes, wiederholtes Fehlverhalten in Bezug auf mehrere Verhaltenskriterien. Es liegen wiederholte schwerwiegende Disziplinarverstöße vor (z.B. Gewalt gegenüber Personen, willentliche Zerstörung, Verletzung der Würde von Personen), die zum Ausschluss/zu Ausschlüssen von der Schulgemeinschaft geführt haben. Nach dem Ausschluss/den Ausschlüssen wurde keine Verbesserung des Verhaltens festgestellt.

Fächerübergreifender Bereich Gesellschaftliche Bildung

Die Umsetzung der Bildungsziele und die Bewertung des fächerübergreifender Bereichs Gesellschaftlichen Bildung erfolgen in gemeinsamer Verantwortung des Klassenrates.

Gesellschaftliche Bildung: Zuordnung zu Fächern

Die Bereiche der Gesellschaftlichen Bildung sind gemäß dem vorliegenden Beschluss Fächern bzw. Fachbereichen zugeordnet. In den Fächern lt. Zuordnung werden Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten der Gesellschaftlichen Bildung durchgeführt und bewertet:

- Persönlichkeit und Soziales Deutsch, Religion und Integration
- Kulturbewusstsein Musik, Englisch und Italienisch
- Politik und Recht Geschichte
- Wirtschaft und Finanzen Mathematik
- Nachhaltigkeit Kunst und Technik
- Gesundheit Bewegung und Sport
- Mobilität Naturwissenschaften
- Digitalisierung alle Fächer bzw. Fachbereiche

Für jeden Bereich werden Bildungstätigkeiten im Ausmaß von mindestens 4,5 Stunden pro Schuljahr durchgeführt. Zusätzlich können Bildungsmaßnahmen zur Gesellschaftlichen Bildung in jedem Fach und in verschiedenen Formen (Projekte, Veranstaltungen und Initiativen, besondere Schwerpunkte des Klassenrates usw.) umgesetzt und bewertet werden.

Es liegt im Ermessen der betreffenden Lehrperson, die Bewertungen der Gesellschaftliche Bildung des eigenen Zuständigkeitsbereichs auch in die Fachbewertung einfließen zu lassen.

Semesterbewertung und Jahresbewertung

Die Bewertung des fächerübergreifender Bereichs Gesellschaftlichen Bildung scheint im Bewertungsbogen (1. und 2. Semester) mit eigener Note auf.



Bewertung während des Schuljahres im Register

Der fächerübergreifende Bereich Gesellschaftliche Bildung wird in der Mittelschule als eigenes „Fach“ im Register ausgewiesen („Fach Gesellschaftliche Bildung“). Dort werden die Bewertungen der Gesellschaftlichen Bildung laufend von der zuständigen Lehrperson vermerkt (Ziffernote oder Kompetenzbewertung). Die Dokumentation der behandelten Themen/Inhalte und des zeitlichen Ausmaßes erfolgen im Register der zuständigen Lehrpersonen.

Schulische Pflichtquote

Semesterbewertung und Jahresbewertung

Die Bewertungen der Bildungstätigkeiten im offenen Unterricht fließen in die Bewertung der Gesellschaftlichen Bildung sowie der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens ein. Es liegt im Ermessen der einzelnen Lehrpersonen des Klassenrates, die im offenen Unterricht erbrachten Leistungen auch in die Fachbewertung einfließen zu lassen, sofern entsprechende Bewertungselemente vorliegen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Anerkennung außerschulischer Bildungstätigkeit vom Besuch des offenen Unterrichts (Wahlpflichtbereich) freigestellt sind, erhalten für den offenen Unterricht keine Bewertung.

Bewertung während des Schuljahres im Register

Die Dokumentation der Lerninhalte und die Bewertung des offenen Unterrichts erfolgen im Register des Klassenvorstandes bzw. der mit der Durchführung beauftragten Lehrpersonen (auch wenn diese nicht Mitglied des Klassenrates sind, z.B. Block Digitalisierung, Sportblock), Bereiche: Gesellschaftliche Bildung, allgemeine Lernentwicklung / übergreifende Kompetenzen, Verhalten.

Wahlbereich

Die Wahlfächer werden mit einer eigenen Bezeichnung und Bewertung im Bewertungsbogen angeführt. Wahlangebote, welche im 1. Semester abgeschlossen werden, scheinen in der Bewertungsübersicht des 1. Semesters auf, andernfalls erfolgt die Bewertung im 2. Semester.

Die Dokumentation und Bewertung der Wahlfächer während des Schuljahres erfolgen im Register der mit der Durchführung beauftragten Lehrpersonen.

Chor Mittelschule

Die Bewertungen für den Schülerchor der Klassen mit musikalischer Ausrichtung der Mittelschule fließen in die Bewertung des Faches Musik ein. Dokumentation der Tätigkeiten im Register der zuständigen Musiklehrperson.

Ensembles Mittelschule

Die Dokumentation und Bewertung der Tätigkeiten bei den Ensembles für Schülerinnen und Schüler der Klassen mit musikalischer Ausrichtung der Mittelschule während des Schuljahres erfolgen im Register der durchführenden Lehrperson („Wahlfach Ensemble“).

Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Jahresschlussbewertung (2. Semester) mit eigener Bewertung und Bezeichnung im Bewertungsbogen.

Die Bewertung für das Ensemblespiel kann zudem im Rahmen der periodischen Bewertung und der Jahresschlussbewertung in die Bewertung des Faches Musik einfließen.

Offenes Zusatzangebot Mittelschule

Die Tätigkeiten im Rahmen des Offenen Zusatzangebotes für Klassen mit Ausrichtung nach Maria Montessori werden im Register der betreffenden Lehrpersonen dokumentiert.

Allgemeine Lernentwicklung

Semesterbewertung und Jahresbewertung

Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung in der Mittelschule erfolgt einheitlicher Items zur Bewertung des Lern- und Arbeitsverhaltens in einer 4-teiligen Bewertungsskalierung in gemeinsamer



Verantwortung durch den Klassenrat. Es liegt im Ermessen des Klassenrats, der berechneten Durchschnittswert bei der periodischen und der Jahresbewertung auf den nächsthöheren Wert auf- oder den nächsttieferen Wert abzurunden.

Bewertung während des Schuljahres im Register

Die Bewertung durch die Lehrpersonen während des Schuljahres im Register erfolgt anhand einer 4-teiligen Bewertungsskalierung (vollständig, weitgehend, teilweise, unzureichend). Jede Lehrperson hat zudem die Möglichkeit über dem Bereich Beobachtungen im Digitalen Register individuelle Dokumentationen zum Lern- und Arbeitsverhalten vorzunehmen.

Bewertungskriterien Allgemeine Lernentwicklung

Items zu Beschreibung des Lern- und Arbeitsverhaltens: Der Schüler / Die Schülerin

- arbeitet zielführend und ausdauernd
- arbeitet sauber und übersichtlich
- arbeitet interessiert mit
- zeigt Fleiß und Leistungsbereitschaft
- arbeitet mit anderen konstruktiv zusammen
- versteht Arbeitsaufträge und setzt sie um
- zeigt ein angemessenes Arbeitstempo
- erledigt Hausaufgaben zuverlässig und termingerecht
- präsentiert Arbeitsergebnisse klar und verständlich
- erfasst Zusammenhänge und wendet Gelerntes in neuen Situationen an

Bewertungsskalierung: Kompetenzen in folgendem Ausmaß erreicht

- vollständig (4 Sterne)
- weitgehend (3 Sterne)
- teilweise (2 Sterne)
- unzureichend (1 Stern)

Für Schülerinnen und Schüler mit einem individuellen Bildungsplan auf der Grundlage einer Funktionsdiagnose lt. Gesetz Nr. 104/1992 kann an Stelle des Rasters eine verbale Beschreibung verwendet werden.

Art.6

Versetzung in die nächste Klasse / Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Die Schülerinnen und Schüler werden, vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels enthaltenen Regelung, auch im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern in die nächste Klasse versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zugelassen.
2. Falls bei den periodischen oder bei den Jahresbewertungen der Schülerinnen und Schüler Lernrückstände in der Erreichung der Kompetenzziele hervorgehen, ergreift die Schule im Rahmen ihrer didaktischen und organisatorischen Autonomie spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistungen und teilt diese in geeigneter Form den Erziehungsverantwortlichen mit.
3. In der Grundschule kann der Klassenrat nur in Ausnahmefällen die Nichtversetzung der Schülerinnen und Schüler beschließen. Der Beschluss zur Nichtversetzung muss besonders begründet und mit Stimmeneinhelligkeit gefasst werden.
4. In der Mittelschule liegt es im Ermessen des Klassenrats, unter Berücksichtigung der vom Lehrerkollegium festgelegten allgemeinen Kriterien, im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern, die Schülerinnen und Schüler nicht in die nächste Klasse zu versetzen oder die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zu beschließen. Der Beschluss zur Nichtversetzung wird mit Stimmenmehrheit gefasst und muss angemessen begründet werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des oder der Vorsitzenden ausschlaggebend.



bend. Falls die Stimme der Lehrperson für Katholische Religion bzw. für den Alternativunterricht für Katholische Religion für die Nichtversetzung in nächste Klasse bzw. für die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ausschlaggebend ist, wird die Begründung des Stimmverhaltens im Protokoll festgehalten. Liegt die Bewertung des Verhaltens unter sechs Zehnteln, so beschließt der Klassenrat die Nichtversetzung in die nächste Klasse oder die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe.

Art.6/bis

Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung

Für eine Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung ist eine pädagogische Reflexion und Bewertung von Art und Umfang der Lernrückstände, der Lernentwicklung, Persönlichkeitsentwicklung und Gesamtsituation des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin sowie der Sinnhaftigkeit der Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung des Schülers/der Schülerin ausschlaggebend. Die Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung eines Schülers bzw. einer Schülerin im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem Fach oder mehreren Fächern ist angemessen, wenn die Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung eine für den weiteren Bildungserfolg des Schülers bzw. der Schülerin notwendige und sinnvolle Maßnahme ist. Dies ist der Fall, wenn

- die Lernrückstände so schwerwiegend sind, dass die Wiederholung der Klassenstufe eine notwendige Voraussetzung für die positive Bewältigung der nächsten Klasse bzw. der nächsten Schulstufe ist („negative Prognose“ im Falle einer Versetzung/Zulassung). Dies ist (beispielsweise) der Fall, wenn die Lernrückstände mehrere grundlegende Bereiche betreffen und/oder so gravierend sind, dass die Anforderungen der nächsten Klasse bzw. der nächsten Schulstufe nicht bewältigt werden können und ein Aufholen der Rückstände ohne Wiederholung der Klassenstufe nicht möglich ist und
- der Schüler/die Schülerin durch eine Wiederholung der Klassenstufe positive Entwicklungsimpulse erhält und für den weiteren Bildungsweg profitiert, sodass die Wiederholung längerfristig einen Mehrwert für den Bildungserfolg des Schülers bzw. der Schülerin darstellt („positive Prognose“ im Falle einer Wiederholung der Klassenstufe).

Die Begründung der Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung wird im Protokoll der Bewertungskonferenz vermerkt.

Art.6/ter

Zulassungsnote zur staatlichen Abschlussprüfung

Der Klassenrat legt in der Bewertungssitzung am Ende des Schuljahres für jene Schüler und Schülerinnen, die zur Abschlussprüfung zugelassen werden, eine Zulassungsnote fest. Diese wird aufgrund der Jahresbewertung und der Lernentwicklung während der drei Mittelschuljahre bestimmt:

- Arithmetisches Mittel aus den Jahresbewertungen der Fächer der verbindlichen Grundquote. Das Fach Katholische Religion, die Bewertung des Verhaltens und die Wahlfächer werden nicht berücksichtigt;
- Auf- oder Abrundung auf eine ganze Ziffernote unter Berücksichtigung der individuellen und schulischen Entwicklung während der drei Mittelschuljahre. Die Auf- Abrundung ist in einem Ausmaß bis zu maximal einer Note möglich.

Die Zulassungsnote zur staatlichen Abschlussprüfung wird im Protokoll der Bewertungskonferenz und im Bewertungsbogen festgehalten.

Art.7

Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule

1. Für die Versetzung in die nächste Klasse der Mittelschule und für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ist die Gültigkeit des Schuljahres Voraussetzung. Das Schuljahr ist gül-



tig, wenn die Schülerinnen und Schüler an mindestens 75 Prozent der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen haben. In dokumentierten Ausnahmefällen kann der Klassenrat, auf der Grundlage der vom Lehrerkollegium beschlossenen Kriterien, die Gültigkeit des Schuljahres auch dann anerkennen, wenn 75 Prozent nicht erreicht werden, unter der Voraussetzung, dass genügend Bewertungselemente vorliegen, damit die Jahresbewertung vorgenommen werden kann.

2. Bei fehlender Gültigkeit des Schuljahres wird keine Bewertung vorgenommen. Die fehlende Gültigkeit des Schuljahres hat die Nichtversetzung in die nächste Klasse der Mittelschule bzw. die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zur Folge.

3. Die Schulen teilen den Erziehungsverantwortlichen rechtzeitig die gefährdete Erreichung der Gültigkeit des Schuljahres mit.

Art.7/bis

Kriterien Gültigkeit bei weniger als 75%

Kriterien für die Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an weniger als 75% der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen hat sind z.B. durch ärztliche Zeugnisse belegte krankheitsbedingte Abwesenheiten, Feststellung seitens des Klassenrates, dass bei einer Nichtversetzung keine Fortschritte in der Persönlichkeits- und Lernentwicklung zu erwarten sind, Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten in Absprache mit der Schule o.ä.

Art.8

Bewertungsbogen und Bescheinigung Kompetenzen

1. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung sowie die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler werden im Bewertungsbogen festgehalten. Anstelle des Bewertungsbogens kann im ersten Semester eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsverantwortlichen übermittelt werden, die sämtliche Elemente des Bewertungsbogens enthält. Die Fächer und der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, deren Bezeichnung im Bewertungsbogen bzw. in der schriftlichen Mitteilung den jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes entsprechen muss, werden in der Regel getrennt bewertet. Falls im Sinne des vorhergehenden Artikels 5 Absätze 3 und 4 Bündelungen der Bewertung vorgenommen wurden, müssen im Bewertungsbogen die Bündelungen als solche ersichtlich sein.

2. Im Zeugnis, welches Teil des Bewertungsbogens ist, wird angeführt, ob eine Schülerin oder ein Schüler in die nächste Klasse versetzt oder nicht versetzt oder zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zugelassen oder nicht zugelassen wird.

3. Am Ende der Grund- und der Mittelschule erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen. Diese beschreibt die Schlüsselkompetenzen und orientiert sich an den in den jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes angeführten Kompetenzen am Ende der Grund- bzw. der Mittelschule. Die Grund- und Mittelschulen verwenden für die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen den von der jeweiligen Schulleiterin oder vom jeweiligen Schulleiter vorgegebenen und für alle Schulen verbindlichen Vordruck. Diese Bescheinigung wird den Schülerinnen und Schülern gemeinsam mit dem Zeugnis und dem Bewertungsbogen der fünften Klasse der Grundschule bzw. der dritten Klasse der Mittelschule ausgehändigt.

Art 8/bis

Anstelle des Bewertungsbogens wird im ersten Semester eine schriftliche Mitteilung an die SchülerInnen / Erziehungsverantwortlichen übermittelt, die sämtliche Elemente des Bewertungsbogens enthält.



Am Ende des zweiten Semesters erhalten die SchülerInnen / Erziehungsverantwortlichen den Bewertungsbogen mit dem Zeugnis.

Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung wird bei der Jahresbewertung der 5. Klasse der Grundschule und der 3. Klasse der Mittelschule im Register beibehalten.

Die Bewertungsbögen (Grundschule und Mittelschule) werden im Sinne des vorliegenden Beschlusses angepasst (Vorlagen lt. Rundschreiben der Deutschen Bildungsdirektion Nr. 27 vom 22.04.2025 (BEWERTUNGSBOGEN_Grundschule_Modell 2 und BEWERTUNGSBOGEN_Mittelschule)).

Art.9

Bewertung SchülerInnen mit Funktionsdiagnose oder klinischem Befund

1. Die Bewertung der Lernprozesse, der Leistungen, der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens, die Versetzung in die nächste Klasse sowie die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund erfolgen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, wobei der Individuelle Bildungsplan als Grundlage zu beachten ist.
2. Die Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Möglichkeiten und auf ihre Ausgangslage zu bewerten. Dabei haben diese Schülerinnen und Schüler Anrecht auf alle Individualisierungs- und Personalisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Ausgleichs- und Befreiungsmaßnahmen, wie sie im Individuellen Bildungsplan angeführt sind.
3. Besonders in den Fächern, in denen auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans zielgleich gearbeitet wurde, werden bei der Anpassung der Leistungserhebungen Wege gewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, das effektiv erreichte Kompetenzniveau zu zeigen.
4. Im Protokoll der Bewertungskonferenz werden die Fächer festgehalten, die laut individuellem Bildungsplan zieldifferent sind. In den Bewertungsbögen, Zeugnissen, Abschlussdiplomen und in den veröffentlichten Ergebnissen sind keine Hinweise über die Maßnahmen laut diesem Artikel anzuführen.
5. Für Schülerinnen und Schüler mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, kann die Vorlage zur Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage des jeweiligen Individuellen Bildungsplans angepasst werden.

Art.10

Bewertung SchülerInnen mit Individuellem Bildungsplan auf Grundlage Klassenratsbeschluss

1. Die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 des vorhergehenden Artikels werden bei Schülerinnen und Schülern angewandt, für die ein Individueller Bildungsplan auf der Grundlage eines Beschlusses des Klassenrates laut geltenden Bestimmungen erstellt wurde.
2. Um die Integration und Inklusion der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu fördern, kann die Bewertung in den ersten beiden Jahren, in denen die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kompetenzen in der Unterrichtssprache erwerben, auf der Basis eines zieldifferenten Individuellen Bildungsplans erfolgen. In diesem Fall kann auch die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen an den Individuellen Bildungsplan angepasst werden. Solange es erforderlich ist, bleibt ein Individueller Bildungsplan auch nach diesen ersten beiden Jahren die Grundlage für den Unterricht und die Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Art.11

Bewertung der SchülerInnen, welche die Krankenhausschule besuchen

1. Für die Schülerinnen und Schüler, welche die Schule im Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung besuchen bzw. denen Hausunterricht erteilt wird, übermitteln die Lehrpersonen, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, der zuständigen Schule zum Zwecke der periodischen und der Jahresbewertung



tung Informationen über den individualisierten Bildungsweg, den diese Schülerinnen und Schüler absolviert haben. Falls die Dauer des Unterrichts in den oben genannten Formen gegenüber dem Unterricht in der Schule überwiegt, nehmen die Lehrpersonen, welche den entsprechenden Unterricht erteilen, die Bewertung im Einvernehmen mit der zuständigen Schule vor.

Art.12 Veröffentlichung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse der Bewertungen der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule werden durch den Aushang an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht. Dabei wird bei positiver Bewertung „versetzt“ bzw. „zur Abschlussprüfung zugelassen“, bei negativer Bewertung „nicht versetzt“ bzw. „nicht zur Abschlussprüfung zugelassen“ angeführt.